

zuvor der angerichtete Schaden ersetzt wurde. Bei Gesuchen um Erlaubnis zur Veräußerung ist das Gutachten der Kommission für die christliche Kunst und für die heilige Liturgie und gegebenenfalls auch für die Kirchenmusik, sowie das der Sachverständigen eindeutig anzugeben. In jedem Fall ist auf die diesbezüglichen staatlichen Gesetze zu achten.

Die Heilige Kongregation vertraut darauf, daß die Werke der christlichen Kunst überall gewissenhaft behandelt und bewahrt werden und die Bischöfe, auch wenn sie bestrebt sind, zeitgenössische Kunst zu fördern, diese Werke in kluger Weise gebrauchen als Hilfe zur wahren, aktiven und wirksamen Teilnahme der Gläubigen bei der heiligen Liturgie.

Gegeben zu Rom am 11. April 1971

gez. Johannes Card. Wright, Präfekt  
+ Petrus Palazzini, Sekretär

## DIE LISTEN SCHUTZWÜRDIGER BAU-, KUNST- UND GESCHICHTSDENKMALER IN BAYERN

Im Bayerischen Landtag steht derzeit die Beratung und Verabschiedung eines Denkmalschutzgesetzes an; Entwürfe der Bayerischen Staatsregierung, einer Gruppe von Abgeordneten der Christlich Sozialen Union und einer Gruppe von Abgeordneten der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands liegen vor. Soll jedoch ein solches Gesetz vollziehbar sein, so muß zunächst legitim festgestellt werden, welche Objekte, vornehmlich Bauwerke, unter dem im Gesetz enthaltenen Denkmalbegriff im konkreten Fall zu subsumieren sind. Dies jedoch ist die Sache des Fachgutachters, des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege.

Grundlage für eine solche Feststellung sind nach der Fassung des Gesetzentwurfs, wie ihn der Kulturpolitische Ausschuß des Landtags beschlossen hat, die Denkmallisten. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege schon in einem frühen Stadium der Vorbereitungen zum Gesetz beauftragt, solche Listen der schutzwürdigen Objekte zu erstellen.

Die Aufgabenstellung ist in wesentlichen Dingen eine andere als bei der Kunstdenkmälerinventarisierung, besonders in ihrer herkömmlichen Art. Kunstdenkmälerinventarisierung soll durch diese Listen auch nicht ersetzt werden; die Bezeichnung „Liste“ sagt, daß kunstgeschichtliche Problematik hier nicht auszubreiten ist. Dagegen sind in den Listen meist weit mehr Zeugnisse bürgerlichen und bäuerlichen Bauens aufzuführen, als dies in den mehr an der Hochkunst orientierten Inventaren der Fall war. Weit stärker als in den bisherigen Kunstdenkmälerinventaren sind die Objekte zu berücksichtigen, die erst in jüngerer Zeit, etwa seit der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum Zweiten Weltkrieg entstanden sind und Anerkennung als Bau-, Kunst- oder Geschichtsdenkmal verdienen. Vor allem aber sind auch die schutzwürdigen Ensembles, die zusammengehörigen Gruppen von Bauwerken festzustellen und zu charakterisieren, eine Aufgabe, die sich das bisher auf das als Kunstwerk isolierte Einzelobjekt

konzentrierte Inventar noch kaum gestellt hat. Daß umgekehrt die Listenerstellung die Kunstdenkmälerinventarisierung befruchtet wird, ist ein nicht zu unterschätzender Nebenerfolg.

Die besondere Aufgabe verlangt eine besondere Form. Die Listen sollen kein Inventarersatz sein, sondern knappe Information der Exekutive. Sie haben lediglich anzuzeigen, welche Objekte, vor allem im Baufall, nach den Bestimmungen des Gesetzes zu behandeln sind. Ausstattungen brauchen somit grundsätzlich nicht berücksichtigt zu werden. Wie schon angedeutet, haben diese Listen den Rang eines Fachgutachtens (ohne dies im Streitfall zu ersetzen), sind aber kein Verwaltungsakt. Auf diese Weise sind sie jederzeit der Ergänzung und Ausweitung, aber auch der Korrektur offen.

In den zu erstellenden Listen sind die Objekte zunächst topographisch zu fixieren. Nach Stadt- und Landkreisen, selbstverständlich nach dem Stand der Gebietsreform in Bayern vom 1. Juli 1972 angelegt, führen sie die Objekte unter dem Ortsnamen auf, im allgemeinen mit Straße und Hausnummern, bei Ensembles entsprechend mit Hausnummernfolgen, jedenfalls so genau, daß die Kommunalverwaltung die zugehörige Flurnummer feststellen kann, die dann, als die eigentliche topographische Fixierung, Teil der Liste wird. Auf die topographische Angabe folgt die kurze Charakterisierung, etwas ausführlicher, wie natürlich, bei den Ensembles, so knapp wie möglich bei den Einzelobjekten, wobei selbstverständlich die Datierung ein wesentlicher Bestandteil der Charakterisierung ist. Ein Einzelobjekt kann hierbei sowohl als Teil eines Ensembles, als auch, ein zweites Mal, als Individualität aufgeführt werden. Wertungen entfallen, die Charakterisierung ist Begründung der Schutzwürdigkeit genug.

Bei den wichtigen Orten werden den Listen dann Ortspläne beigegeben, in welchen die Flurstücke mit schutzwürdigen Einzelobjekten entsprechend kräftig, die ensemblebildenden Flurstücke und ihre Umgebung entsprechend differenziert angelegt sind.

Ein Denkmalschutzgesetz wird erst durch solche Listen praktikabel. Die rasche Erstellung dieser Listen ist somit dringendes Anliegen; daß die Listen bei der Verkündung des Gesetzes vorliegen, wäre ein Ziel, welches die erfolgte Bereitstellung von Mitteln hierfür legitimiert. Die Erfüllung dieser Aufgabe erfordert Kräfte, welche nicht nur bau- und kunstgeschichtliche Kenntnisse genug haben, um die einzelnen Gegenstände bei knappster Formulierung treffend ansprechen zu können, sondern auch ihre Arbeit so zu rationalisieren wissen, daß die, wie erforderlich, knappen Zeitziele eingehalten werden. Andererseits bietet sich bei solcher Arbeit die Gelegenheit, in kurzer Zeit eine breite Denkmälerkenntnis zu erwerben, wobei die Leistungen der Hochkunst in die rechte Relation zur ganzen Breite der Bau- und Kunsttätigkeit in einem so reichen Land wie Bayern treten können – das allein schon Grund genug, eine solche Aufgabe verlockend erscheinen zu lassen; für den eben promovierten Kunsthistoriker ergibt sich hier ein guter Einstieg in das Berufsleben. Geboten werden zunächst Anstellungsverträge in Anlehnung an BAT II A auf Zeit; die Übernahme in das Beamtenverhältnis ist bei Bewährung zu gegebener Zeit möglich, zumal der mit dem Erlaß des Gesetzes

anwachsende Aufgabenbereich des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege auch seine personelle Erweiterung erfordert. Zuschriften, aus denen der Ausbildungsgang des Interessenten und sein Promotionserfolg ersichtlich ist, sind diesem Amt in München 22, Brieffach, willkommen, vor allem, wenn zugleich Gelegenheit gegeben wird, die Dissertation und die besonderen Fachinteressen kennenzulernen.

Tilmann Breuer

## DREIZEHNTER DEUTSCHER KUNSTHISTORIKERTAG

KONSTANZ, 11. APRIL BIS 14. APRIL 1972

*Vom 11. - 14. April 1972 fand in Konstanz die Dreizehnte Tagung des Verbandes Deutscher Kunsthistoriker e. V. statt. Nachdem im Septemberheft dieses Jahrgangs die Veröffentlichung des Protokolls der am 15. April 1972 in Konstanz abgehaltenen Mitgliederversammlung erfolgte, enthält das vorliegende Heft die Résumés der in den einzelnen Sektionen vorgetragenen Referate. Auf die an anderer Stelle publizierten oder zur Publikation bestimmten Referate ist verwiesen.*

### VORTRÄGE AM 11. APRIL 1972

#### Sektion I: „Geschichte und Theorie der Kunstgeschichte“

*Claus Zoege von Manteuffel (Berlin):*

*Was ist marxistische Kunstwissenschaft und was könnte sie sein?*

Die marxistische Literatur zur Kunst besteht zum großen Teil aus philosophischer Ästhetik und aus Kunsttheorie. Das ist nicht mein Thema. Ich frage nach Kunstwissenschaft, d. h. nach Untersuchungen, die den Anspruch der Wissenschaftlichkeit erheben, zu dem Gegenstand Kunst, wie er auch von der nichtmarxistischen Kunstwissenschaft gefaßt wird. Ohne im Einzelnen die Frage zu prüfen, wie marxistisch sie seien, faßte ich solche Arbeiten ins Auge, die eine „materialistische Geschichtsauffassung“ erkennen lassen und wählte zur Darstellung Beispiele, die mir für verschiedenartige Arbeitsansätze charakteristisch erschienen. Der kritische Maßstab, den ich anzulegen versuche, ist der der wissenschaftlichen Objektivität, das heißt, ob die Fragestellung klar ist, ob die angewandten Methoden angemessen sind und ob das Prinzip, die Fragen in dem jeweiligen Rahmen richtig zu beantworten, eingehalten wird.

Frederick Antal (Florentine Painting and its social background, London 1947) sucht die Ursachen für aus sich selbst unerklärliche Stildifferenzen in den ökonomischen und sozialen Verhältnissen. Die Verbindungsstelle von Stil und materiellem Leben findet er in der „allgemeinen Weltanschauung“, der „Lebensauffassung“, womit